

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Harsberger Gleitschirm- und
Drachenclub Lauterbach e. V.
Rainer Möller
Schloßgasse 12

99862 Bischhofroda

Gmund, 12. Dezember 1995 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Auf dem Harsberg", 99826 Lauterbach Mihla

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach e. V. vom 04.12.1994 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1143 (Starts) und 781, 782 (Landungen), Gemarkung Lauterbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A l l g e m e i n e A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Geländespezifische Auflagen

1. Die unterhalb des Fahrweges liegenden Vogelschutzhecken wie auch die Flächen hinter der Sitzgruppe "Auf dem Harsberg" sind Vogelbrutgebiete und dürfen nicht beunruhigt werden.
2. Es dürfen keine neuen Wege angelegt werden. Katastermäßig eingezeichnete und in der Flur noch existierende Wege sind zu nutzen.
3. Die Entsorgung von ggf. anfallendem Müll auf dem Fluggelände ist zu gewährleisten.
4. Vom Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach e. V. ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde in Eisenach ein Nutzungs- bzw. Pflegekonzept für das Fluggelände zu erarbeiten.
5. Als Ausgleich für die Nutzung des im Naturpark "Werratal - Eichsfeld" liegenden Standorts sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- Der Schlüsselblumenstandort am Hanggelände ist jährlich im Zeitraum von November - Dezember zu entbuschen.
 - Die Flugschneise ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten und die Trockenhänge sind einmal jährlich im November / Dezember zu mähen. Wacholderbüsche sind zu belassen.
6. Die Zone 1 (Naturschutzzone) des Naturparks darf nicht überflogen werden.
 7. Bodenerosionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Vegetation des Halbtrockenrasens und der anderen Wiesenabschnitte ist weitgehendst zu schonen.
 8. Für Gastpiloten mit beschränktem Luftfahrerschein (A-Schein) ist bei Starkwindstarts eine Ersteinweisung für Start- und Landeplatz erforderlich.
 9. Bei höheren Windgeschwindigkeiten bis max. 15 km/h bei Gleitsegel bzw. 20 km/h bei Drachen können Ausbildungsflüge zum beschränkten Luftfahrerschein in dem Gelände durchgeführt werden, wenn Flugschüler entsprechend an die Starttechnik mit stärkerem Wind herangeführt werden.
 10. Grundausbildung darf nur stattfinden, wenn die Flugschüler bei Flügen mit mehr als 40 m Höhenunterschied am Startplatz und am Landeplatz von je einem Fluglehrer betreut werden.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Auflagen der Genehmigung sind allen Clubmitgliedern und Gästen kundzutun.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis wurde mit Schreiben vom 21.12.1994 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 01.06.1995 stimmte die Naturschutzbehörde mit Auflagen dem Flugbetrieb zu. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sowie der Naturparkverwaltung "Werratal - Eichsfeld" wurden in die Erlaubnis übernommen.

Durch ein Geländegutachten vom 01.11.1994 des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer konnte der Antragsteller nachweisen, daß das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist. Die Auflagen des Geländesachverständigen wurden aus flugsicherheitstechnischen Gründen ebenfalls in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb